

Antrag

der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Klubobmann Dr. Schöppl und Mag.^a Jöbstl betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 - SchuOG 1995 und das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz - S.BDG geändert werden

Bereits seit dem Jahr 2021 besteht im Zusammenhang mit der bundesgesetzlich initiierten Schuldigitalisierung (Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (Schulunterrichts-Digitalisierungs-Gesetz - SchulDigiG, BGBl I Nr. 9/2021 in der Fassung BGBl I Nr. 185/2022) eine befristete Aufteilung der Aufgaben und Kosten zwischen dem Land Salzburg bzw. der Bildungsdirektion für Salzburg und den Gemeinden in ihrer Funktion als gesetzlicher Schulerhalter (siehe Gesetz vom 15. Dezember 2021, mit dem das Salzburger Schulorganisationsgesetz 1995 und das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz geändert werden, LGBL Nr. 7/2022). Auf die damaligen Ausführungen (Nr. 170 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages, 5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode) in der Regierungsvorlage darf verwiesen werden.

Dem beiliegenden Gesetzesvorschlag sind umfangreiche Verhandlungen zwischen dem Land Salzburg, der Bildungsdirektion für Salzburg, dem Salzburger Gemeindeverband und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, vorangegangen. Diese Verhandlungen führten letztlich zu dem nun vorliegenden Änderungsvorschlag des Salzburger SchuOG 1995 und des S.BDG.

Ziel damals war und ist es auch heute, den Salzburger allgemeinen Pflichtschulen - insbesondere Mittelschulen und allgemeinen Sonderschulen - eine möglichst friktionsfreie Teilnahme am IKT-gestützten Unterricht zu gewährleisten und aufgrund der nach wie vor nicht gänzlich geklärten kompetenzmäßigen Zuständigkeit eine vernünftige und für alle Partner tragfähige dauerhafte Lösung zu finden. Im Endausbau sollen neben den Mittelschulen und allgemeinen Sonderschulen auch die 184 Volksschulen im Bundesland Salzburg mit digitalen Endgeräten ausgestattet werden.

Die neue Aufgaben- und Kostenaufteilung ist im beiliegenden Gesetz wie folgt geregelt:

Das Land Salzburg bzw. die Bildungsdirektion für Salzburg trägt die Kosten für die Bereitstellung der digitalen Endgeräte für Landeslehrpersonen nach Ende der Anschubfinanzierung durch den Bund (siehe § 2 Abs 3 SchulDigiG). Zugleich übernimmt die Bildungsdirektion für Salzburg die Betreuung und Wartung dieser digitalen Endgeräte sowie die Durchführung von Maßnahmen zur sicheren Integration dieser mobilen Endgeräte in die IKT-Infrastruktur der Schule gem. § 6 Z 1 und Z 2 SchulDigiG (Mobile Device Management und Fernwartung).

Die Gemeinden in ihrer Funktion als gesetzlicher Schulerhalter übernehmen ab dem Schuljahr 2024/25 die Kosten der Softwarelizenzen (MS-ACH-Vertrag) zur Durchführung der Maßnahmen zur sicheren Integration der mobilen Endgeräte in die IKT-Infrastruktur der Schule zu 100 %: Bis dahin bleibt es bei der bestehenden Kostenregelung (50 % Land bzw. Bildungsdirektion, 50 % Gemeinden).

Notwendige organisatorische und personelle Änderungen in der Bildungsdirektion für Salzburg werden derzeit vorausschauend für die zusätzliche IT-Ausstattung im Primarbereich skizziert und mit den politischen Verantwortungsträgern abgestimmt. Geplant ist jedenfalls eine eigene Organisationseinheit in der Bildungsdirektion für Salzburg („Salzburger Schulleiterservice“), die die notwendigen Supportleistungen für die teilnehmenden Schulen mit hoher Kompetenz und gebündelt anbietet sowie die Verankerung dieser Serviceeinheit in der Geschäftseinteilung der Bildungsdirektion für Salzburg.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur (Verweis auf die aktuelle Fassung des Bildungsinvestitionsgesetzes bzw. der Landeslehrer-Controllingverordnung 2023, geänderte amtliche Abkürzung des Schulunterrichts-Digitalisierungs-Gesetzes), sollen aber zugleich mit diesem Gesetz mitberücksichtigt werden.

Diese Änderungen sollen rückwirkend per 1. September 2023 in Kraft treten, ausgenommen davon ist die neue Finanzierungsregelung in § 1 Abs 11 Z 3 SchuOG, diese soll erst mit 1. September 2024 in Kraft treten. Da die Aufgaben der Bildungsdirektion im Zusammenhang mit der Schuldigitalisierung bereits vor Jahren der Bildungsdirektion übertragen wurden (siehe LGBI Nr. 7/2022) und nunmehr lediglich die Verlängerung derselben (mit leichten Abänderungen) erfolgen soll, bedarf dieses Gesetz keiner Zustimmung des Bundes gem. Art. 113 Abs 4 B-VG iVm Art. 97 Abs 2 B-VG (bzw. Art. 98 B-VG).

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 13. Dezember 2023

Mag. Mayer eh.

Mag.^a Jöbstl eh.

Dr. Schöppl eh.

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 – SchuOG 1995 und das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz – S.BDG geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 – SchuOG 1995, LGBl Nr 64/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 115/2022, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 10:

1.1.1. Im Einleitungssatz entfällt die Wortfolge „in den die Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023“ ersatzlos.

1.1.2. In der Z 1 entfällt das Wort „weiterer“.

1.2. Im Abs 11:

1.2.1. Im Einleitungssatz wird die Wortfolge „in den die Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023“ durch die Wortfolge „in den die Schuljahren 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024“ ersetzt.

1.2.2. Nach der Z 2 wird eingefügt:

„3. Ab dem Schuljahr 2024/25 tragen die gesetzlichen Schulerhalter 100% der Kosten für die Softwarelizenzen gemäß Z 1 und 2. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach der Anzahl der Stammschullehrpersonen an den teilnehmenden Schulen. Die Anschaffung der Softwarelizenzen erfolgt zentral durch die Bildungsdirektion für Salzburg mit anschließender Weiterverrechnung an die gesetzlichen Schulerhalter.“

2. Nach § 61 wird angefügt:

„§ 62

Es treten in Kraft:

1. § 1 Abs 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr rückwirkend mit 1. September 2023;
2. § 1 Abs 11 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr mit 1. September 2024.“

Artikel 2

Das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz – S.BDG, LGBl Nr 92/2018, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2023, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 Z 4 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 87/2019“ durch die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 132/2022“ ersetzt.

1.2. Im Abs 1 Z 5 wird die Verweisung „§ 6 Z 1 und 2 SchDigiG“ durch die Verweisung „§ 6 Z 1 und 2 SchulDigiG“ ersetzt.

1.3. Im Abs 2 Z 2 wird die Verweisung „§ 7 Landeslehrer-Conrollingverordnung“ durch die Verweisung „§ 7 Landeslehrer-Conrollingverordnung 2023, BGBl II Nr 185/2023“ ersetzt.

2. Im § 3 wird die Wortfolge „des Dienst- und Personalvertretungsrechts“ durch die Wortfolge „des Dienst-, Besoldungs- und Personalvertretungsrechts“ ersetzt.

3. Im § 9 wird angefügt:

„(5) Die §§ 2 Abs 1 und 2 sowie (§) 3 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr treten rückwirkend mit 1. September 2023 in Kraft.“